

Qualifikationsprofessur und Entwicklungszusagen

Hessen schafft neue Personalkategorie

| MARTIN HELLFEIER | In Hessen hat der Gesetzgeber zum Beginn diesen Jahres die Juniorprofessur abgeschafft. Welche neuen Professorentypen wurden eingeführt?

Mit der Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, hat der hessische Gesetzgeber die Juniorprofessur abgeschafft. Stattdessen wurden die Professur mit Entwicklungszusage sowie die Qualifikationsprofessur eingeführt. Was sind die Bedingungen dieser neuen Professorentypen sowie die Unterschiede zwischen beiden?

Das Hessische Hochschulgesetz normiert in § 64 Abs. 1: „Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe für den Fall zugesagt werden, dass sich die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat.“ In die Personalkategorien in Hessen ist damit eine gestuft besetzte Professur eingeführt, bei der nach einer zunächst sechsjährigen Beschäftigungsphase die Übertragung einer höher besoldeten Lebenszeitprofessur erfolgt. Der hessische Gesetzgeber nennt diese Zusage der dauerhaften Übertragung einer Professur einer höheren Besoldungsgruppe „Entwicklungszusage“. Die Professur mit Entwicklungszusage wird während der sechsjährigen temporären Beschäftigung prinzipiell in die Besoldungsgruppen W 1 oder W 2 eingestuft, wobei es prognostisch eher nicht als realistisch zu betrachten ist, dass eine Professur mit Entwicklungszusage mit der Besoldungsgruppe W 1 ausgeschrieben werden wird, da der auf diese Professur Be-

rufene sich nicht (mehr) in der Qualifikationsphase befindet. In der Praxis wird daher auch aus Gründen der Amtsausangemessenheit der Besoldung wohl eine W 2-Stelle besetzt werden müssen, die sodann nach der Bewährungsphase in eine dauerhafte W 3-Stelle münden wird. Die Bewährung ist nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes in einem Evaluationsverfahren unter Beteiligung externer Wissenschaftler festzustellen, wobei das Nähere die Hochschulen durch Satzung regeln.

»Was sind die Bedingungen dieser neuen Professorentypen?«

Der hessische Gesetzgeber geht aber noch einen Schritt weiter und ermöglicht die Besetzung einer Professur auch für Bewerber, die die für eine Berufung auf eine Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen (nach der Promotion) noch gar nicht vorweisen können. Das hessische Hochschulgesetz formuliert insoweit, dass das Ziel einer „Entwicklungszusage“ im Falle der erstmaligen Verleihung einer Professur auch in der Erbringung der für die Berufung erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen bestehen kann. Werden die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen dieser – im Gesetz explizit so bezeichneten – Qualifikationsprofessur erbracht, so greift nach dem Willen des hessischen Gesetzgebers die Zusage „der dauerhaften Übertragung einer Professur derselben oder einer höheren

Besoldungsgruppe“. Denkbar ist in diesem Zusammenhang also die erstmalige Befristung (für sechs Jahre) in den Besoldungsgruppen W 1 oder W 2 mit der Zusage, bei Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen auf eine Professur der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 auf Lebenszeit berufen zu werden. Da es sich hierbei um einen echten „Tenure Track“ handelt, ist es aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich, dass „der Bewerber nicht an der berufenden Hochschule promoviert hat und nach der Promotion wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.“ Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion darf zudem vier Jahre nicht übersteigen. Zu Gunsten der Qualifikationsprofessur ist die Personalkategorie der Juniorprofessur fortgefallen.

Einen entscheidenden Makel weist die Neuregelung in Hessen aus Sicht des wissenschaftlichen Nachwuchses jedoch auf: Ausnahmsweise können nämlich Qualifikationsprofessuren auch ohne Entwicklungszusage ausgeschrieben werden. Zwar ist die Entfristung der Professur nach sechsjähriger Bewährungszeit zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen ebenso möglich, sie wird jedoch nicht explizit im Voraus zugesagt. In diesem Falle also ist dem Qualifikationsprofessor die anschließende Lebenszeitprofessur auch bei Erbringung hervorragender Leistungen nicht sicher.